**Prof. Dr. Alexander Blankenagel**

Humboldt-Universität zu Berlin

Juristische Fakultät

Argumentativer Ausgangspunkt der Verfassungsbeschwerde ist, dass Yahoo und andere Suchmaschinen als unverzichtbare Vermittler der Presseverlage und ihrer Erzeugnisse, durch die Pressefreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz geschützt sind. Dieses Grundrecht wird durch das Leistungsschutzrecht der §§ 87 f, 87 g UrhG in mehrfacher Weise verletzt. Ein Verstoß liegt darin, dass es sich bei der Regelung des Leistungsschutzrechts nicht um ein „allgemeines Gesetz“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Grundgesetz handelt: Nur „allgemeine Gesetze“ können nach dieser Vorschrift das Grundrecht einschränken.

Darüber hinaus stellen die unklaren Begrifflichkeiten der §§ 87 f, 87 g UrhG einen Verstoß gegen den rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz dar.

Weiter verletzten die Vorschriften den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem jede Grundrechtsbeschränkung entsprechen muß. Das Gesetz ist schon nicht geeignet, seinen Zweck, die Internet-Aktivitäten der Presseverlage und deren ökonomische Grundlage zu schützen: sein wahrscheinlicher Effekt wird nicht darin bestehen, dass die Suchmaschinen Lizenzgebühren zahlen, sondern darin, dass sie die Internetnutzer nicht mehr auf die Websites der Presseverlage führen. Das Gesetz stellt auch nicht den geringstmöglichen Eingriff dar, weil andere technische und rechtliche Möglichkeiten zur Erreichung seines Ziels denkbar sind, die die Suchmaschinenbetreiber weniger belasten. Schließlich stehen Mittel und Zweck in einem Mißverhältnis: Der mangels einer konkreten Gefährdung der Presseverlage wenig gewichtige Zweck des Schutzes der Presse steht außer Verhältnis zu der tiefgehende Beschränkung der Tätigkeit der Suchmaschinen. Das Gesetz ist unverhältnismäßig und deswegen verfassungswidrig.

Auch der Gleichheitssatz ist wegen der in der Lizenzzahlungsverpflichtung liegenden Diskriminierung der Tätigkeit der Suchmaschinen im Verhältnis zu anderen vergleichbaren Internetunternehmen, die dieser Verpflichtung nicht unterliegen, verletzt.

Schließlich liegt auch eine verfassungswidrige Beschränkung der Informationsfreiheit der Internetnutzer vor, deren gezielte Informationserlangung im Internet ohne die Hilfe von Suchmaschinen nicht denkbar ist. Die Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2. Alt. Grundgesetz verpflichtet den Staat zum Schutz der Informationsfreiheit und damit auch der die Informationserlangung garantierenden Strukturen.